

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

19. NOV. 1968

131

Gesetz: TVG § 4 (Ausschlußfristen); Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe e.V. vom 20. Januar 1965 (RTV) § 9; BGB § 823

Leitsätze:

1. Tarifliche Ausschlußfristen sind grundsätzlich eng auszulegen (Bestätigung von BAG AP Nr. 4 und Nr. 5 zu § 670 BGB; BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lohnanspruch).

Dagegen sind die in tariflichen Ausschlußfristen enthaltenen Ausnahmeregelungen weit auszulegen, wenn sie nicht eindeutig sind.

2. Werden in tariflichen Ausschlußfristen Schadenersatzansprüche aus mit Strafe bedrohten Handlungen ausgenommen, dann erfaßt diese Ausnahmeregelung auch Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus strafbaren Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

Aktenzeichen: 1 AZR 195/68

Urteil des BAG vom 19. November 1968 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
19. November 1968

gez. Henkelmann,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1968 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schmidt und Gnade für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. Februar 1968 - 5 Sa 897/67 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betreibt eine Eisenwaren- und Eisengroßhandlung. Der Beklagte war bei ihm als kaufmännischer Angestellter hauptsächlich im Außendienst tätig. Zum Besuch der Kunden stand dem Beklagten ein Kraftwagen des Klägers zur Verfügung.

Am 2. August 1965 war der Beklagte an einem Verkehrsunfall beteiligt. Nach einem Untersuchungsbefund in den Strafakten wies der Beklagte zur Zeit des Unfalls einen Blutalkoholgehalt von 1,15 ‰ auf. Er wurde in dem gegen ihn wegen des Verkehrsunfalles eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Der Kläger machte gegen den Halter und den Fahrer des an dem Unfall beteiligten anderen PKW Schadenersatzansprüche geltend. Durch Urteil des Landgerichts wurden unter Abweisung der Klage im übrigen der Halter und der Fahrer des anderen PKW als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.052,03 DM nebst Zinsen zu zahlen. Diese Summe entspricht 2/7 der angeblichen Gesamtschadenssumme von 3.582,10 DM, von der in jenem Verfahren die Hälfte eingeklagt war. In dem Urteil begründete das Landgericht die teilweise Abweisung der Klage damit, der Beklagte des vorliegenden Prozesses habe infolge Nichtbeachtens des Vorfahrtrechts des anderen PKW grob fahrlässig gehandelt; ihn treffe daher das überwiegende Verschulden, das das Landgericht mit 5/7 annahm.

Der Kläger kündigte dem Beklagten unmittelbar nach dem Unfall durch eingeschriebenen Brief seiner Anwälte vom 3. August 1965 das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis. In diesem Brief heißt es u.a.:

"Sie waren für unsere Mandantin im Außendienst tätig. Namens unserer Mandantin kündigen wir Ihnen hiermit das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung, und zwar wegen der Vorkommnisse am gestrigen Tage.

.....

Da unsere Mandantin erhebliche Schadenersatzansprüche gegen Sie infolge der schuldhaften Zerstörung des PKW's unserer Mandantin hat, hat unsere Mandantin den kürzlich Ihnen gegebenen Scheck sperren lassen.

....."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Der seit dem 1. Juli 1965 für allgemeinverbindlich erklärte Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen Lippe e.V., vom 20. Januar 1965 (im folgenden als "RTV" bezeichnet) enthält neben anderen nachstehende Bestimmung:

" § 9

Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen

1. Das Gehalt ist am Schluß des Kalendermonats, Provisionen und Vergütung für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluß des folgenden Monats fällig, sofern sie nicht gemäß § 3 Ziffer 1 durch Freizeit abgegolten sind.
Dem Angestellten ist auf Verlangen über seine Bezüge bei Fälligkeit Abrechnung zu erteilen.
2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag sind binnen 3 Monaten, alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind binnen 6 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
3. Der Urlaubsanspruch ist bis zum 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres geltend zu machen.
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen 2 Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung gemäß den in den Ziffern 2 bis 4 gesetzten Fristen hat schriftlich zu erfolgen. Die Klage ist spätestens binnen eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Fristen zu erheben.
Ist die Klage erhoben auf eine wiederkehrende Leistung, so ist zur Wahrung der Ausschußfristen eine erneute Geltendmachung der erst später fällig werdenden Leistungen nicht erforderlich.
6. Eine Geltendmachung nach Ablauf der in den Ziffern 2 bis 5 genannten Fristen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen.
7. Diese Fristen gelten nicht für Schadenersatzansprüche aus mit Strafe bedrohten Handlungen."

Der Kläger hat nach Abschluß seines Rechtsstreits mit dem Halter des an dem Unfall beteiligten anderen PKW am 30. August 1967 gegen den Beklagten Klage bei dem Arbeits-

- 4 -



- 4 -

gericht erhoben, mit der er einen Schadenersatzanspruch in Höhe des vom Landgericht ihm nicht zugesprochenen Teils des Schadens, nämlich 2.530,07 DM, geltend macht. Zur Begründung trägt der Kläger vor, der Beklagte habe nach den Feststellungen des Landgerichts den Unfall überwiegend verschuldet; er sei daher verpflichtet, den dem Kläger von den Beteiligten des Vorprozesses nicht erstatteten Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er begründet diesen Antrag u.a. damit, der Kläger habe die für beide Parteien geltende Ausschußfrist des RTV nicht beachtet. Der Schadenersatzanspruch sei deshalb verfallen. Der Kläger hätte gemäß § 9 Ziff. 4 RTV zwei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Schadenersatzanspruch geltend machen und ihn gemäß Ziff. 5 dieser tariflichen Bestimmung innerhalb eines weiteren Monats einklagen müssen.

Der Kläger ist der Ansicht, diese tarifliche Bestimmung komme nicht zum Zuge, da der Beklagte eine nach § 9 Ziff. 7 RTV mit Strafe bedrohte Handlung begangen habe; nach dieser tariflichen Vorschrift gälten die Ausschußfristen bei Vorliegen strafbarer Handlungen nicht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage wegen Versäumung der in § 9 Ziff. 2 bis 6 RTV festgesetzten Ausschußfristen abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat die nach der Höhe des Streitwerts nicht statthafte Revision gemäß § 69 Abs. 3 ArbGG zugelassen, weil es seiner Ansicht nach in der Frage, inwieweit tarifliche Regelungen von Ausschußfristen auch Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung erfassen, von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Juni 1967 - 4 AZR 183/66 - (AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschußfristen) und möglicherweise von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. August 1967 - 3 AZR 221/66 - (AP Nr. 37 zu § 4 TVG Aus-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schlußfristen) abgewichen ist. Der Beklagte hält die Zulassung für unwirksam und die Revision für unzulässig, weil eine Divergenz zu keiner der von dem angefochtenen Urteil angezogenen Entscheidungen vorliegen könne. Er ist der Ansicht, in dem zur Entscheidung stehenden Fall gehe es allein um die Frage, ob eine nach § 21 StVG strafbare Übertretung der Straßenverkehrsordnung eine "mit Strafe bedrohte Handlung" im Sinne des § 9 Ziff. 7 RTV sei.

Die Ausführungen des ~~Revisions~~^{Beklagten} sind nicht geeignet, die Unzulässigkeit der von dem Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision darzutun. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist das Revisionsgericht an die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Zulassung einer Revision gebunden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Zulassung offensichtlich gesetzwidrig ist. Diese Grundsätze gelten auch für die Zulassung der Revision wegen Divergenz. Hat das Landesarbeitsgericht die Revision gemäß § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG zugelassen, weil es nach seiner Auffassung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht, so darf das Revisionsgericht nicht nachprüfen, ob die von dem Landesarbeitsgericht angenommene Divergenz wirklich gegeben ist. Die Statthaftigkeit der Revision folgt nicht aus der möglicherweise vorliegenden Divergenz, sondern aus dem Zulassungsanspruch (BAG 3, 46 [49] = AP Nr. 16 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 6, 36 = AP Nr. 38 zu § 3 TO.A; BAG 6, 317 = AP Nr. 41 zu § 3 TO.A; Auffarth-Schönherr, Arbeitsgerichtsgesetz, § 72 III D 1).

Im Streitfall ist nicht ersichtlich, daß die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision offensichtlich gesetzwidrig ist.

II. In der Sache selbst geht das Landesarbeitsgericht davon aus, der von dem Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch sei jedenfalls nach § 9 RTV verfallen, weil die in Ziff. 2 bis 6 dieser tariflichen Bestimmung festgelegten Ausschlußfristen versäumt seien. Die nach § 9 Ziff. 7 RTV von den Ausschlußfristen ausdrücklich ausgenommenen Ansprüche aus "mit Strafe bedrohten Handlungen" umfaßten nur



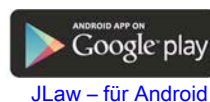
Straftaten, die sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richteten und zivilrechtlich eine deliktische Haftung gegenüber dem anderen Vertragspartner auslösten. Dagegen begründeten die nach § 21 StVG strafbaren Übertretungen gegen die Straßenverkehrsordnung allein keinen Anspruch aus mit Strafe bedrohten Handlungen im Sinne des § 9 Ziff. 7 RTV. Die mit Strafe bedrohten Übertretungen der Straßenverkehrsordnung seien zum Schutz der Allgemeinheit erlassen; sie begründeten keinen Anspruch des Klägers aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht beizutreten.

1. Sinn und Zweck der tariflichen Ausschlußfristen ist es, Ansprüche der Arbeitsvertragsparteien schnell zu klären und zu bereinigen. Der Arbeitgeber soll im Interesse einer geordneten Betriebsführung bald erfahren, mit welchen Ansprüchen der Arbeitnehmer er rechnen muß; der Arbeitnehmer soll baldmöglichst Gewißheit darüber haben, ob der Arbeitgeber gegen ihn Ansprüche geltend machen will. Die Geltendmachung der beiderseitigen Ansprüche ist daher durch die Ausschlußfristen zeitlich begrenzt (BAG 11, 150 [152] = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; AP Nr. 34 und 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Bei der Auslegung tariflicher Ausschlußfristen ist davon auszugehen, daß dem Gläubiger Ansprüche genommen werden. Sollen dem Gläubiger durch tarifliche Ausschlußfristen Ansprüche genommen werden, so muß ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien in diesen tariflichen Vorschriften klar und unmißverständlich seinen Ausdruck finden. Deshalb sind Ausschlußfristen grundsätzlich eng auszulegen (BAG AP Nr. 4 und 5 zu § 670 BGB; BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lohnanspruch). Das bedeutet aber, daß Ausnahmevorschriften wie § 9 Ziff. 7 RTV weit auszulegen sind, wenn sie nicht eindeutig sind.

An der erforderlichen Eindeutigkeit und unmißverständlichen Klarheit fehlt es in der strittigen Bestimmung des § 9 Ziff. 7 RTV. Sie läßt jedenfalls mehrere Auslegungen zu. Es mag sein, daß sie entsprechend der vom Landesarbeitsgericht



vertretenen Ansicht dahin ausgelegt werden kann, von ihr würden nur die unmittelbar gegen die andere Arbeitsvertragspartei gerichteten Straftaten, wie Diebstahl, Unterschlagung, Untreue usw., erfaßt, die zivilrechtlich eine deliktische Haftung der anderen Partei gegenüber nach § 823 Abs. 1 und 2 EGB auslösen. Ebenso möglich ist aber die Auslegung, daß von dieser tariflichen Vorschrift nicht nur die unmittelbar gegen den Arbeitgeber gerichteten Straftaten erfaßt werden, sondern alle von dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis begangenen strafbaren Handlungen, soweit durch sie dem Arbeitgeber ein Schaden zugefügt wird.

Für diese Auslegung sprechen der Wortlaut des § 9 Ziff. 7 RTV und die Tatsache, daß Schadenersatzansprüche der vorliegenden Art nach den Erfahrungen der arbeitsrechtlichen Praxis zu den typischen Sachverhalten des Arbeitslebens gehören (AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Wenn der auf einem schuldhaft verursachten Verkehrsunfall beruhende Schadenersatzanspruch von § 9 Ziff. 7 RTV nicht mit erfaßt werden sollte, für ihn also die Ausschlußfristen gelten sollten, dann hätte schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Aus dem Wortlaut und dem Sinn der strittigen tariflichen Vorschrift läßt sich jedenfalls nicht eindeutig entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien strafbare Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung von den "mit Strafe bedrohten Handlungen" im Sinne des § 9 Ziff. 7 RTV ausnehmen wollten. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die in § 9 Ziff. 2 bis 6 RTV erfolgte Regelung der Ausschlußfristen auf Fälle der vorliegenden Art nicht anzuwenden ist.

Da das angefochtene Urteil allein auf der Anwendung der Ausschlußfristen nach § 9 Ziff. 2 bis 6 RTV beruht, kann es keinen Bestand haben; es muß aufgehoben werden. Das macht die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht erforderlich. Der Senat ist, da es an jeglicher tatsächlichen Feststellung zum Unfallgeschehen fehlt, zu einer Entscheidung in der Sache selbst nicht in der Lage.



2. Das Landesarbeitsgericht wird bei der erneuten Verhandlung zu prüfen haben, ob die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche nicht aus allgemeinen Gründen nach dem Gesamtverhalten des Klägers in der Zeit nach dem Unfall verwirkt sind.

Kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß eine Verwirkung des Schadenersatzanspruchs aus allgemeinen Gründen nicht vorliegt, dann wird es unter Berücksichtigung der vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätze (vgl. insbes. BAG AP Nr. 8 zu § 611 EGB Haftung des Arbeitnehmers) zu prüfen haben, inwieweit den Beklagten ein Verschulden an dem Verkehrsunfall trifft. Das Landesarbeitsgericht wird hierbei insbesondere abwägen müssen, wie sich das Verschulden des Beklagten an dem Verkehrsunfall im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber, dem Kläger, darstellt (AP Nr. 37 zu § 611 EGB Haftung des Arbeitnehmers). Kommt das Landesarbeitsgericht zu der Auffassung, das Verschulden des Beklagten an dem Verkehrsunfall sei derart, daß er dem Kläger auch in Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Haftung des Arbeitnehmers bei sog. gefahrgeneigter Arbeit teilweise oder ganz den Unfallschaden ersetzen muß, dann wird es weiter zu prüfen haben, ob und inwieweit den Kläger an dem Verkehrsunfall ein Mitverschulden trifft.

gez.Dr. Schröder Wichmann Wendel
 Dr.Schmidt Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)